

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Die Zukunft Oldenburgs im deutschen Reich

Ramsauer, Peter

Oldenburg, 1919

[urn:nbn:de:gbv:45:1-82188](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-82188)

Die
Zukunft Oldenburgs
im deutschen Reich.

Von
Peter Ramsauer.

1. Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.
2. Die Zukunft der oldenburgischen Eisenbahnen.



77
0695,
7 2. Ex.

1919.

Verlag von B. Scharf, Oldenburg.



Die
Zukunft Oldenburgs
im deutschen Reich.

Von
Peter Ramsauer.

1. Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.
2. Die Zukunft der oldenburgischen Eisenbahnen.



1919.

Druck und Verlag von B. Scharf, Oldenburg.



77-0695,7

~~770876~~

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



2 Ex.



Vorwort.

Anhänglichkeit an die landschaftliche Heimat und Begeisterung für ein freies, mächtiges Vaterland werden zu lebendigen und Leben schaffenden Kräften erst durch die persönliche Hingabe an den Staat und die in ihm verkörperte Gemeinschaft der gleichberechtigten Volksgenossen.

Oldenburg, 1. März 1919.

Ramsauer.



VEREINIGTE KÖNIGREICH VON SACHSEN

Dorchester

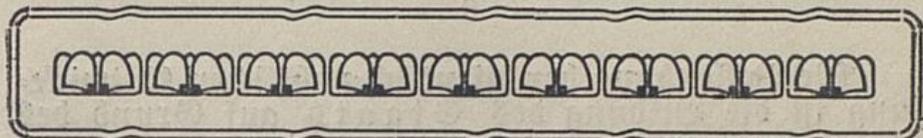
Einigkeit ist die Grundlage aller
und Begierde die ein jedes, unglücklicher
Land werden zu begehren und Boden lassen
den höchsten erst durch die persönliche
am dem Staat und die in ihm vertheilt die
Mehrfach der gleichzeitigen Leistungen.

Oldenburg, den 1. März 1811.

Oldenburg

1811
1810
1809
1808
1807
1806
1805
1804
1803
1802
1801
1800
1799
1798
1797
1796
1795
1794
1793
1792
1791
1790
1789
1788
1787
1786
1785
1784
1783
1782
1781
1780
1779
1778
1777
1776
1775
1774
1773
1772
1771
1770
1769
1768
1767
1766
1765
1764
1763
1762
1761
1760
1759
1758
1757
1756
1755
1754
1753
1752
1751
1750
1749
1748
1747
1746
1745
1744
1743
1742
1741
1740
1739
1738
1737
1736
1735
1734
1733
1732
1731
1730
1729
1728
1727
1726
1725
1724
1723
1722
1721
1720
1719
1718
1717
1716
1715
1714
1713
1712
1711
1710
1709
1708
1707
1706
1705
1704
1703
1702
1701
1700
1699
1698
1697
1696
1695
1694
1693
1692
1691
1690
1689
1688
1687
1686
1685
1684
1683
1682
1681
1680
1679
1678
1677
1676
1675
1674
1673
1672
1671
1670
1669
1668
1667
1666
1665
1664
1663
1662
1661
1660
1659
1658
1657
1656
1655
1654
1653
1652
1651
1650
1649
1648
1647
1646
1645
1644
1643
1642
1641
1640
1639
1638
1637
1636
1635
1634
1633
1632
1631
1630
1629
1628
1627
1626
1625
1624
1623
1622
1621
1620
1619
1618
1617
1616
1615
1614
1613
1612
1611
1610
1609
1608
1607
1606
1605
1604
1603
1602
1601
1600
1599
1598
1597
1596
1595
1594
1593
1592
1591
1590
1589
1588
1587
1586
1585
1584
1583
1582
1581
1580
1579
1578
1577
1576
1575
1574
1573
1572
1571
1570
1569
1568
1567
1566
1565
1564
1563
1562
1561
1560
1559
1558
1557
1556
1555
1554
1553
1552
1551
1550
1549
1548
1547
1546
1545
1544
1543
1542
1541
1540
1539
1538
1537
1536
1535
1534
1533
1532
1531
1530
1529
1528
1527
1526
1525
1524
1523
1522
1521
1520
1519
1518
1517
1516
1515
1514
1513
1512
1511
1510
1509
1508
1507
1506
1505
1504
1503
1502
1501
1500
1499
1498
1497
1496
1495
1494
1493
1492
1491
1490
1489
1488
1487
1486
1485
1484
1483
1482
1481
1480
1479
1478
1477
1476
1475
1474
1473
1472
1471
1470
1469
1468
1467
1466
1465
1464
1463
1462
1461
1460
1459
1458
1457
1456
1455
1454
1453
1452
1451
1450
1449
1448
1447
1446
1445
1444
1443
1442
1441
1440
1439
1438
1437
1436
1435
1434
1433
1432
1431
1430
1429
1428
1427
1426
1425
1424
1423
1422
1421
1420
1419
1418
1417
1416
1415
1414
1413
1412
1411
1410
1409
1408
1407
1406
1405
1404
1403
1402
1401
1400
1399
1398
1397
1396
1395
1394
1393
1392
1391
1390
1389
1388
1387
1386
1385
1384
1383
1382
1381
1380
1379
1378
1377
1376
1375
1374
1373
1372
1371
1370
1369
1368
1367
1366
1365
1364
1363
1362
1361
1360
1359
1358
1357
1356
1355
1354
1353
1352
1351
1350
1349
1348
1347
1346
1345
1344
1343
1342
1341
1340
1339
1338
1337
1336
1335
1334
1333
1332
1331
1330
1329
1328
1327
1326
1325
1324
1323
1322
1321
1320
1319
1318
1317
1316
1315
1314
1313
1312
1311
1310
1309
1308
1307
1306
1305
1304
1303
1302
1301
1300
1299
1298
1297
1296
1295
1294
1293
1292
1291
1290
1289
1288
1287
1286
1285
1284
1283
1282
1281
1280
1279
1278
1277
1276
1275
1274
1273
1272
1271
1270
1269
1268
1267
1266
1265
1264
1263
1262
1261
1260
1259
1258
1257
1256
1255
1254
1253
1252
1251
1250
1249
1248
1247
1246
1245
1244
1243
1242
1241
1240
1239
1238
1237
1236
1235
1234
1233
1232
1231
1230
1229
1228
1227
1226
1225
1224
1223
1222
1221
1220
1219
1218
1217
1216
1215
1214
1213
1212
1211
1210
1209
1208
1207
1206
1205
1204
1203
1202
1201
1200
1199
1198
1197
1196
1195
1194
1193
1192
1191
1190
1189
1188
1187
1186
1185
1184
1183
1182
1181
1180
1179
1178
1177
1176
1175
1174
1173
1172
1171
1170
1169
1168
1167
1166
1165
1164
1163
1162
1161
1160
1159
1158
1157
1156
1155
1154
1153
1152
1151
1150
1149
1148
1147
1146
1145
1144
1143
1142
1141
1140
1139
1138
1137
1136
1135
1134
1133
1132
1131
1130
1129
1128
1127
1126
1125
1124
1123
1122
1121
1120
1119
1118
1117
1116
1115
1114
1113
1112
1111
1110
1109
1108
1107
1106
1105
1104
1103
1102
1101
1100
1099
1098
1097
1096
1095
1094
1093
1092
1091
1090
1089
1088
1087
1086
1085
1084
1083
1082
1081
1080
1079
1078
1077
1076
1075
1074
1073
1072
1071
1070
1069
1068
1067
1066
1065
1064
1063
1062
1061
1060
1059
1058
1057
1056
1055
1054
1053
1052
1051
1050
1049
1048
1047
1046
1045
1044
1043
1042
1041
1040
1039
1038
1037
1036
1035
1034
1033
1032
1031
1030
1029
1028
1027
1026
1025
1024
1023
1022
1021
1020
1019
1018
1017
1016
1015
1014
1013
1012
1011
1010
1009
1008
1007
1006
1005
1004
1003
1002
1001
1000
999
998
997
996
995
994
993
992
991
990
989
988
987
986
985
984
983
982
981
980
979
978
977
976
975
974
973
972
971
970
969
968
967
966
965
964
963
962
961
960
959
958
957
956
955
954
953
952
951
950
949
948
947
946
945
944
943
942
941
940
939
938
937
936
935
934
933
932
931
930
929
928
927
926
925
924
923
922
921
920
919
918
917
916
915
914
913
912
911
910
909
908
907
906
905
904
903
902
901
900
899
898
897
896
895
894
893
892
891
890
889
888
887
886
885
884
883
882
881
880
879
878
877
876
875
874
873
872
871
870
869
868
867
866
865
864
863
862
861
860
859
858
857
856
855
854
853
852
851
850
849
848
847
846
845
844
843
842
841
840
839
838
837
836
835
834
833
832
831
830
829
828
827
826
825
824
823
822
821
820
819
818
817
816
815
814
813
812
811
810
809
808
807
806
805
804
803
802
801
800
799
798
797
796
795
794
793
792
791
790
789
788
787
786
785
784
783
782
781
780
779
778
777
776
775
774
773
772
771
770
769
768
767
766
765
764
763
762
761
760
759
758
757
756
755
754
753
752
751
750
749
748
747
746
745
744
743
742
741
740
739
738
737
736
735
734
733
732
731
730
729
728
727
726
725
724
723
722
721
720
719
718
717
716
715
714
713
712
711
710
709
708
707
706
705
704
703
702
701
700
699
698
697
696
695
694
693
692
691
690
689
688
687
686
685
684
683
682
681
680
679
678
677
676
675
674
673
672
671
670
669
668
667
666
665
664
663
662
661
660
659
658
657
656
655
654
653
652
651
650
649
648
647
646
645
644
643
642
641
640
639
638
637
636
635
634
633
632
631
630
629
628
627
626
625
624
623
622
621
620
619
618
617
616
615
614
613
612
611
610
609
608
607
606
605
604
603
602
601
600
599
598
597
596
595
594
593
592
591
590
589
588
587
586
585
584
583
582
581
580
579
578
577
576
575
574
573
572
571
570
569
568
567
566
565
564
563
562
561
560
559
558
557
556
555
554
553
552
551
550
549
548
547
546
545
544
543
542
541
540
539
538
537
536
535
534
533
532
531
530
529
528
527
526
525
524
523
522
521
520
519
518
517
516
515
514
513
512
511
510
509
508
507
506
505
504
503
502
501
500
499
498
497
496
495
494
493
492
491
490
489
488
487
486
485
484
483
482
481
480
479
478
477
476
475
474
473
472
471
470
469
468
467
466
465
464
463
462
461
460
459
458
457
456
455
454
453
452
451
450
449
448
447
446
445
444
443
442
441
440
439
438
437
436
435
434
433
432
431
430
429
428
427
426
425
424
423
422
421
420
419
418
417
416
415
414
413
412
411
410
409
408
407
406
405
404
403
402
401
400
399
398
397
396
395
394
393
392
391
390
389
388
387
386
385
384
383
382
381
380
379
378
377
376
375
374
373
372
371
370
369
368
367
366
365
364
363
362
361
360
359
358
357
356
355
354
353
352
351
350
349
348
347
346
345
344
343
342
341
340
339
338
337
336
335
334
333
332
331
330
329
328
327
326
325
324
323
322
321
320
319
318
317
316
315
314
313
312
311
310
309
308
307
306
305
304
303
302
301
300
299
298
297
296
295
294
293
292
291
290
289
288
287
286
285
284
283
282
281
280
279
278
277
276
275
274
273
272
271
270
269
268
267
266
265
264
263
262
261
260
259
258
257
256
255
254
253
252
251
250
249
248
247
246
245
244
243
242
241
240
239
238
237
236
235
234
233
232
231
230
229
228
227
226
225
224
223
222
221
220
219
218
217
216
215
214
213
212
211
210
209
208
207
206
205
204
203
202
201
200
199
198
197
196
195
194
193
192
191
190
189
188
187
186
185
184
183
182
181
180
179
178
177
176
175
174
173
172
171
170
169
168
167
166
165
164
163
162
161
160
159
158
157
156
155
154
153
152
151
150
149
148
147
146
145
144
143
142
141
140
139
138
137
136
135
134
133
132
131
130
129
128
127
126
125
124
123
122
121
120
119
118
117
116
115
114
113
112
111
110
109
108
107
106
105
104
103
102
101
100
99
98
97
96
95
94
93
92
91
90
89
88
87
86
85
84
83
82
81
80
79
78
77
76
75
74
73
72
71
70
69
68
67
66
65
64
63
62
61
60
59
58
57
56
55
54
53
52
51
50
49
48
47
46
45
44
43
42
41
40
39
38
37
36
35
34
33
32
31
30
29
28
27
26
25
24
23
22
21
20
19
18
17
16
15
14
13
12
11
10
9
8
7
6
5
4
3
2
1





Die staatliche Zukunft der zum Großherzogtum Oldenburg gehörigen Gebiete.

1. Gemeinde- und Staatsverfassung.

Jede öffentlich-rechtliche Gemeinschaft muß, in tunlichster Anpassung an die geographische Lage, ihr Gebiet örtlich (in Größe und Form) und persönlich (in Zusammengehörigkeit und Zahl der Genossen) so einrichten, daß ihr Zweck möglichst vollkommen und mit möglichst geringem Aufwande erreicht wird. Das gilt sowohl von der Verfassung politischer Gebilde wie von der äußeren Organisation kirchlicher Körperschaften — doch soll die Berücksichtigung der letzteren hier zur Vereinfachung der Aufgabe ausgeschaltet werden. Die ursprünglichste, über die Familienverbände sich erstreckende und als öffentliche Gemeinschaft sich über dieselben erhebende Verbindung ist die politische Einzelgemeinde, die auf der Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Interessen der örtlichen Nachbarschaft beruht. Im modernen Staate haben die Gemeinden und die erweiterten Verbände derselben (Kommunen) nur die Kompetenzen, die vom Staate als ihnen naturgemäß zustehend anerkannt oder als Beauftragten zur Erfüllung staatlicher Aufgaben im engeren Kreise zugewiesen sind. Dahin gehören namentlich die Wege und Wasserzüge des Bezirks, die örtliche Armenverwaltung, die Ortspolizei, die Verwaltung des Volksschulwesens. Wo die persönliche oder die finanzielle Leistungsfähigkeit einer einzelnen Gemeinde nicht ausreicht, ihre Aufgaben in Selbstverwaltung zu erfüllen, sind, unter Schonung bestehender Verhältnisse und unter Wahrung berechtigter Interessen, die Gemeindegrenzen zu erweitern oder größere Verbände zum Ausgleich einzurichten.

Die Vollendung der öffentlich-rechtlichen Entwicklung ist die Bildung des Staats auf Grund des übereinstimmenden freien Willens eines Volkes, sich einer einheitlichen Verfassung zu unterwerfen. Der Staat hat nach außen sein Dasein und seine Selbständigkeit den anderen Staaten gegenüber — im internationalen Völkerbunde oder im Gleichgewicht der Kräfte der Weltmächte — zu wahren, im innern die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten und die Wohlfahrt seiner Bürger auf allen materiellen und geistigen Gebieten zu unterstützen und zu entwickeln. Der Staat verlangt von seinen Bürgern die freie Unterordnung unter seine Gesetze und Einrichtungen, die freudige Hergabe seiner Kräfte in Krieg und Frieden, als Verteidiger des Vaterlandes gegen äußere Feinde und als Schützer der Ruhe gegen innere Störer, als Bürger und Steuerzahler, als Beamter und als Untertan, als Wähler und als gewählter Vertreter in dem Bewußtsein, daß er nur in treuer Pflichterfüllung gegen den Staat seinen eigenen Interessen und denen seiner gleichberechtigten Genossen dient, in der Erkenntnis, daß die Rechte und Pflichten des Staates und der demselben angehörenden Genossen seine eigenen sind.

Auch im Bundes- und Gliedstaat gibt es, wie im Einheitsstaat, nur eine Staatshoheit; die Souveränität kann ihrem Wesen nach nicht zwischen verschiedenen Personen in der Weise geteilt werden, daß der einen ein integrierender Teil derselben (z. B. die Justizhoheit), einer anderer ein anderer Zweig (etwa die Finanzhoheit) zugewiesen würde, auch nicht in der Art, daß ein Stück einer höchsten Staatsgewalt, z. B. der Militärhoheit, dem einen Organ, ein anderes Stück derselben Gewalt einer andern Stelle zugewiesen würde. Etwas anderes ist es, daß der Träger der Souveränität nicht eine einzeln lebende Persönlichkeit zu sein braucht, sondern sehr wohl aus einer Mehrheit (physischer oder juristischer) Personen zusammengesetzt sein kann, deren jeder ein ideeller (gedachter) Anteil zusteht, so schon im Deutschen Kaiserreich, in dem die Staatshoheit nicht einer Spitze durch die Verfassung übertragen war, sondern von der Gesamtheit der Bundesfürsten dargestellt wurde. Noch weniger ist es ein Widerspruch gegen die begriffliche Anteilbarkeit der Souveränität, daß die *Ausbung* einzelner Machtvollkommenheiten, die ihr entspringen, staatlichen oder kommunalen Organen oder von

diesen beauftragten Behörden übertragen werden kann.

2. Das Großherzogtum Oldenburg in seiner Verfassung bis zur Abdankung des Großherzogs.

Es ist eine törichte Mengstlichkeit, wenn Leute meinen, man dürfe nicht mehr von einem Großherzogtum Oldenburg sprechen, ohne wenigstens einen Zusatz zu machen, der die Beziehung auf einen früheren Zustand andeute, und müsse in der Ortsbezeichnung das übliche „i/Gr.“ etwa durch die Worte „an der Spitze“ ersetzen. Wie sich die Anschriften im Gegensatz zu Oldenburg in Holstein festsetzen werden, mag man abwarten, das „Großherzogtum Oldenburg“ ist jedenfalls bis weiter ein geschichtlich-geographisch berechtigter Begriff, mindestens doch so, wie man noch heutzutage von einem „Herzogtum Warschau“ redet. Hier handelt es sich um die Festlegung des bisherigen äußeren Bestandes und des innerlich-staatlichen Charakters unseres Großherzogtums.

a) Neuerer Bestand.

Nur drei Fürsten unseres Landes haben den großherzoglichen Titel geführt. Verliehen wurde derselbe 1815 durch die Wiener Kongress-Akte dem Herzog Peter Friedrich Ludwig, der jedoch, aus verschiedenen Ursachen über das Ergebnis jener Versammlung verstimmt, keinen Gebrauch davon machte. Erst Paul Friedrich August nannte sich bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1829 Großherzog von Oldenburg, der Landesherr, in dessen letztem Lebensjahre († 1853) das Großherzogtum in die Reihe der Verfassungsstaaten getreten war unter der Bezeichnung der drei Landesteile:

1. des Herzogtums Oldenburg mit der Herrschaft Fever als integrierendem Teil;
 2. des Fürstentums Lübeck;
 3. des Fürstentums Birkenfeld
- als Bestand eines „unteilbaren Staats“.

Dieser Besitz war durch eine Reihe von Zufälligkeiten und durch die verschiedensten Rechtstitel in der Hand des Fürstenhauses vereinigt.

Mit dem Tode des letzten Grafen Anton Günther (1667) waren die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark gefallen.

Von dem russischen Kaiser gegen Ansprüche an Holstein-Gottorp eingetauscht, wurde das Land zur Ausstattung der jüngeren Linie dieses Hauses verwandt (1773) und dem Fürstbischof von Lübeck, Friedrich August, übertragen, der vom deutschen Kaiser den Herzogstitel erhielt (1774). Das Land umfaßte die Städte Oldenburg und Delmenhorst, die Gebiete der jetzigen Ämter Oldenburg, Westerstede, Barel (ohne die Landgemeinde Barel), Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst und Gemeinde Dötlingen.

1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß wurde das Bistum Lübeck vererbliches weltliches Fürstentum, neu erworben wurden Stadt und Landgemeinde Wildeshausen, die Gemeinden Großenkneten und Süntlosen, die münsterschen Ämter Behta und Cloppenburg, das auch das jetzige Amt Friesoythe umfaßte.

1817 kamen hinzu das Fürstentum Birkenfeld, die Gemeinden Damme und Neuenkirchen, Goldenstedt links der Hunte.

1823 Stadt Jever und das Gebiet der jetzigen Ämter Jever und Rühringen.

1826 die Herrlichkeit Dinlage.

1854 Stadt und Landgemeinde Barel, die Gemeinden Accum, Fedderwarden und Sengwarden.

1866 das Amt Ahrensböök, das die Gebiete der Ämter Schwartau und Gutin des Fürstentums Lübeck örtlich zusammenschloß.

Diesen Besitzerwerbungen gegenüber stand die Abtretung der Jadegebiete zur Anlegung des Kriegshafens (Wilhelmshaven) in den Jahren 1853 u. 1864.

Nach diesen Zugängen und Abgängen stellte sich die Größe und Einwohnerzahl für Herzogtum Oldenburg auf 5383 Quadratkilometer mit 390 681 Einwohnern, Fürstentum Lübeck 541 Quadratkilometer mit 41 287 Einwohnern, Fürstentum Birkenfeld 503 Quadratkilometer mit 50 450 Einwohnern, zusammen 6427 Quadratkilometer mit 482 403 Einwohnern.

nach der Zählung von 1910, nach der kaum ein nennenswerter Zuwachs eingetreten sein wird, so daß bei gleichem Besitz die Seelenzahl etwas unter einer halben Million beträgt.

b) Der innere Charakter.

Die vorstehende Uebersicht zeigt, daß unser Großherzogtum keine Jahrhunderte lange Geschichte der Zusammengehörigkeit aufzuweisen hat, daß vielmehr die äußere Verbindung der drei Landesteile auf historischen Zufälligkeiten beruht, die bei der Verschiedenartigkeit der Masse die Verschmelzung zu einem einheitlichen Körper nicht ergeben konnten. Oder, was ist es, selbst von dem Gesichtspunkt der Partikulargeschichte aus betrachtet, anders als eine Zufälligkeit, wenn eine Gräfin von Stotel dem Grafen von Oldenburg Landwürden als Brautgabe zubringt?; wenn ein launenhafter russischer Kaiser zu einem „anständigen Etablissement“ der jüngeren Linie von Holstein-Gottorp die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst eintauscht und wenn der Repräsentant dieses Hauses in der Zeit zugleich erwählter Besitzer des Bistums Lübeck ist, das einige Zeit später in ein weltliches erbliches Fürstentum umgewandelt wird? oder wenn die diplomatischen Künstler auf dem Wiener Kongreß aus Säkularisationen und Mediatisierungen am linken Rheinufer ein Fürstentum Birkenfeld zusammenfließen, das ihnen eine geeignete Entschädigung für die Verdienste des Herzogs von Oldenburg zu sein scheint?

Von einer Politik dieses Großherzogtums kann überhaupt erst nach seinem Eintritt in die Reihe der konstitutionellen Staaten die Rede sein, und da sieht man, wie 1849 drei Sonderlandtage für die drei Landesteile verlangt werden und daß das Fürstentum Birkenfeld, als dies Zugeständnis nicht gemacht wurde, bei zwei Landtagen zum Großherzogtum die Beteiligung an der Wahl verweigert. Noch im Jahre 1864 durfte ein intelligenter Abgeordneter aus diesem Fürstentum, zwar nicht in öffentlicher Sitzung des Landtages, aber unter Kollegen und im Verkehr mit weiten Kreisen laut aussprechen, daß die Vereinigung mit Frankreich das Ziel des linken Rheinufers sein müsse. Die Fürstentümer erhielten ihre Provinzialräte mit begutachtender Stimme, die Gemeinschaftlichkeit beschränkte sich auf den ge-

meinsamen Landtag, in dem sie bei den vorwiegenden Angelegenheiten des Herzogtums meist überflüssige Statisten blieben, während in ihren eigenen Angelegenheiten die Abhängigkeit von der Mehrheit der Vertreter des Herzogtums unangenehm empfunden wurde. Es existiert nicht einmal ein gemeinsames Gesetzblatt für das Großherzogtum, sondern ein besonderes Organ für jeden Landes-
teil. Charakteristisch aber und von ausschlaggebender Bedeutung ist die getrennte Finanzwirtschaft. Nur gewisse Zentralausgaben sind gemeinsam, und periodenweise werden die Anteile bestimmt, zu denen die drei Landesteile zur Deckung derselben beizutragen haben. Gegen den Versuch einer Finanzgemeinschaft hat das Fürstentum Lübeck sich entschieden ablehnend verhalten, und noch in diesen Tagen ist die Geneigtheit, im Staatsverbände des Großherzogtums zu verbleiben, ausdrücklich von der Bedingung abhängig gemacht, daß keine Finanzgemeinschaft mit dem Herzogtum eingeführt werde. Landarmenverband und neuerdings Landstraßenverband hat jedes Fürstentum für sich. Das Herzogtum hat sein eigenes Staatsbahnetz, Birkenfeld fällt mit der verstaatl. früheren Rhein-Nahe-Bahn in das Gebiet des preussisch-hessischen Verbandes, Lübeck hat seine erste Verbindung durch das inzwischen gleichfalls verstaatlichte Altona-Kieler Aktienunternehmen erhalten, die preussische Staatsbahn betreibt von Gütin aus die Strecken nach dem Osten und ist im Begriff, von Neustadt nach Schwartau durch großh. oldenburgisches Gebiet zu bauen; im übrigen wird der Verkehr durch die Gütin-Lübecker Privatbahn vermittelt. Industrie hat das Fürstentum Lübeck nicht aufzuweisen, das Land gravitiert nach seiner holsteinischen Nachbarschaft und hat seinen wirtschaftlichen Mittelpunkt in der freien und Hansestadt Lübeck.

Birkenfeld hat seine weltbekannte Achatindustrie, die mit den übrigen Teilen des Großherzogtums in keinem Zusammenhange steht. Von einer einheitlichen Zoll- und Steuerpolitik der drei Landesteile hat nie die Rede sein können, als bezeichnend für die Verhältnisse muß aber angeführt werden, daß auch die Verwaltung in Steuerfachen der Fürstentümer den benachbarten preussischen Behörden überlassen ist. In kirchlichen Angelegenheiten haben Oldenburg und Lübeck wenigstens einige persönliche Fühlung, mit

Birkenfeld ist nicht einmal eine solche Wechselbeziehung vorhanden. Im höheren Schulwesen beschränkt sich die Zusammengehörigkeit auf die staatliche Aufsicht, das Volksschulwesen wird separat verwaltet, die Fürstentümer haben keinen Anteil an den Seminarien des Herzogtums und entbehren der eigenen Anstalten für Ausbildung ihrer Volksschullehrer. Für die Justizorganisation ist jetzt die Reichsgesetzgebung maßgebend, auf Grund derselben gehört das Fürstentum Pübeck zum Landgericht der freien Nachbarstadt, Birkenfeld nach Saarbrücken. Aber auch die Organisation der Verwaltungsbehörden ist eine von der des Herzogtums durchaus abweichende und in den unteren Organen der Gemeinde- bzw. Kommunalverfassung nicht einmal übereinstimmende.

Nichts liegt dem Verfasser ferner, als aus diesen Zuständen den Fürsten des Landes, der Statsregierung oder dem Landtage einen Vorwurf zu machen. Im Gegenteil soll ausdrücklich anerkannt werden, daß der Großherzog Nikolaus Friedrich Peter während seiner langjährigen Regierung allen drei Landesteilen das gleiche, unermüdlige Interesse und seine unverdroffene Arbeitsfreudigkeit zugewandt hat. Auch Staatsregierung und Landtag haben sich redlich und einsichtsvoll bemüht, die Einrichtungen in den Fürstentümern den wechselnden politischen Verhältnissen und Einflüssen anzupassen. Einen einheitlichen Staat aus dem Großherzogtum zu schaffen, war bei der getrennten Belegenheit der drei Landesteile und der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Grundlagen ausgeschlossen; jeden einzelnen Landesteil für sich zu einem selbständigen Staatsganzen zu gestalten, war bei der Kleinheit des Umfangs und der geringen Bevölkerungszahl auch für das Herzogtum nicht möglich. Dazu kamen die Verschiedenheiten im Innern des letzteren: Marsch und Geest, Gebiete der Deichordnung und der Wasserordnung, Abweichungen der Stammesarten, der Unterschied der Konfessionen, von denen der Süden mit der vorwiegend katholischen Bevölkerung in Angelegenheiten der Kirche und Schule seinen natürlichen Schwerpunkt außerhalb des Landes findet. Selbst wenn man diesen inneren Gegensätzen keine entscheidende Bedeutung beimessen will, so war das Herzogtum nicht nur unermöglich, die ihm nach der Reichsverfassung verbliebenen Zuständigkeiten selbständig auszuüben, sondern

auch zu schwach, um als Bundesstaat die berechtigten Interessen seines Gebiets den Nachbarstaaten gegenüber mit dem nötigen Nachdruck zu vertreten.

Das Herzogtum hat in den letzten Jahrzehnten eine beachtenswerte Industrie aufzuweisen; aber diese entbehrt der Selbständigkeit. Das Land hat keine Rohprodukte an Erzen, Holz oder Kohle, keine dichte Bevölkerung, die geeignet wäre, billige Arbeitskräfte herzugeben, keine Großkapitalisten, kein kaufkräftiges Hinterland. Die Unterweserplätze haben den großen Vorzug der Wasserstraße, z. T. von einer Tiefe, die für den Weltverkehr ausreicht. Dieser Faktor allein genügt nicht. Rheinland und Bremen haben das Kapital für die Anlage beschafft und die Unternehmungen gegründet. Der hoch erfreuliche kaufmännische Verkehr, der sich namentlich in Brake entwickelt hat, läßt sich in das Wort „Speditionsgeschäft“ zusammenfassen. Die blühende Industrie von Delmenhorst und Umgegend ist in dem Maße von Bremer Kapital und Unternehmungsgeist abhängig, daß die während des Krieges über weitere Gebiete ausgedehnte Organisation des Arbeitsnachweises, die bei der Demobilisation wichtige Dienste leistet, es wagen durfte, den ganzen Bezirk als bremisches Industriegebiet in Anspruch zu nehmen.

Wir sind Küstenbewohner und verfügen über keinen einzigen in die Nordsee einmündenden Fluß für Schifffahrt und Entwässerung. Die Weser, soweit sie Grenzfluß ist, untersteht den drei Uferstaaten Preußen, Bremen und Oldenburg. Der obere Lauf der Hunte ist als Grenzfluß nur in halber Breite unserer Hoheit unterworfen und streckenweise sogar durch einen Grenzstreifen des Nachbarstaates an unserem Ufer unserer Einwirkung versperrt. Die Schwierigkeiten, die Haase und ihre Zuflüsse einer wirksamen Entwässerung der oberen Distrikte dienstbar zu machen, sind seit länger als einem Jahrhundert Gegenstand unerquicklicher Verhandlungen, der Hunte—Ems—Kanal, dessen Fortführung und die Verwirklichung weiterer damit zusammenhängender Kanalprojekte rücken nicht von der Stelle. Die größte Stadt unseres Landes, Rüstingen, verdankt ihren Ursprung unstreitig der Entwicklung des Kriegshafens. Die Zugehörigkeit des Gebiets zu Oldenburg und des angrenzenden Wilhelmshavens zu Preußen wird immer von neuem Reibungen erzeugen, die schon einmal

ernstliche Unterhandlungen wegen eines Gebietsaus-
tausches hervorriefen, der zugleich die unglückliche
Zickzackgrenze im Süden ausgleichen sollte.

Unwillkürlich drängt sich die Frage auf: ist Olden-
burg den Anforderungen an einen Gliedstaat der
neuen deutschen Republik gewachsen? Wenn man offen
und ehrlich sein will, muß man eingestehen, daß das
Großherzogtum in seinem bisherigen Umfange den
einem B u n d e s s t a a t zukommenden Einfluß schon
unter dem Kaiserreich nicht auszuüben vermochte. Es
mag dahingestellt bleiben, ob Schücking (Staatsrecht
des Großherzogtums Oldenburg, Seite 9) über Ur-
sache und Verlauf der Differenz der inneren
Politik zwischen Oldenburg und Bismarck recht hat,
für die Beurteilung der Stellung eines kleinen
Bundesstaates ist es jedenfalls bezeichnend, wenn er
anführt, daß Oldenburg „für sein politisches Verhalten
durch den Ausschluß von allen Bundesratsausschüssen
bestraft“ wurde. Welchen Einfluß will Oldenburg
sich in der Zukunft sichern, wenn es die beiden Für-
stentümer einbüßt und möglicherweise auch das
Herzogtum im Süden durch Anschluß des Münster-
landes an Westfalen amputiert wird? Schon gegen-
wärtig wird darüber verhandelt, ob nicht Kleinstaaten
unter einer halben oder unter einer ganzen Million
Einwohner von einem Sitz im Reichsrat (dem
Bundesrat des Kaiserreiches entsprechendes Organ)
von vornherein ausgeschlossen sein sollen. Aber auch
wenn das kleine Oldenburg mit einer Bevölkerung
von knapp 400 000 Seelen einen Sitz in der Reihe der
Gliedstaaten erhält, wird es für den Vertreter möglich
sein, in dem Bewußtsein der verschwindenden mate-
riellen Bedeutung, die er hinter sich hat, mit den Ver-
tretern der größeren Gliedstaaten als ebenbürtiger
Genosse zu verhandeln? Wichtiger noch ist die
weitere Frage, ob ein so kleines Staatswesen in
Theorie und Praxis der Aufgabe gewachsen sein
würde, die Akte der Gesetzgebung, Ausführungsver-
ordnungen und Verwaltung selbständig wahrzuneh-
men, welche auch die neue Reichsverfassung den
Einzelstaaten übrig läßt. Nach den Erfahrungen seit
1866 und 1871 ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die
Regierung eines so kleinen Staates sich dazu wird
verstehen müssen, sich nach allen Seiten zu schicken, an-
zupassen und — abzuschreiben. Der Landtag eines
solchen Gemeinwesens würde zur Bedeutung eines

großen Kreistages zusammenschrumpfen, und die Bevölkerung würde gerade das zu vermiffen haben, was sie zu erhalten strebt: die bundesstaatliche Selbständigkeit; sie würde verkümmern in periodischer Wahlbeteiligung für den Reichstag und von der regelmäßigen politischen Betätigung in einem lebensfähigen Gliedstaat ausgeschlossen sein.

3. Ausblick in Oldenburgs Zukunft.

Das Glend der deutschen Kleinstaaterei beruhte auf dem rechtlichen Bestande staatlich organisierter Gemeinwesen mit der Fiktion eigener Souveränität, die tatsächlich weder imstande waren, Unabhängigkeit und Selbständigkeit nach außen zu wahren, noch im innern die mit einem Staatswesen verbundenen Pflichten zu erfüllen. Die schweren Gewitter, die nach den geschichtlichen Ereignissen von 1866, 1870/1 durch den Weltkrieg und den Wirbelwind der Revolution vom November 1918 über Deutschland niedergegangen sind, haben unser Vaterland in den Zustand einer verfassungslosen Republik, bestehend aus den ihrer Fürsten und früheren Regierungen beraubten Einzelstaaten, zurückgelassen, denen vorschnell von den gegenwärtigen Machthabern die Zusicherung gemacht ist, daß ohne ihre Zustimmung an den vorhandenen Staatenverbänden nicht geändert werden solle. In den früheren Kämpfen um die Gestaltung Deutschlands ist kaum ernstlich die Idee von der Bildung eines Einheitsstaates hervorgetreten; zu tief gewurzelt war das Verlangen nach Berücksichtigung der Eigenart der verschiedenen Länder und Stämme und deren bisheriger Selbständigkeit, und auch heute macht der Ruf der Unitarier weniger den Eindruck einer Volksstimme, die auf innerem Bewußtsein und Ueberzeugung beruht, als den der Geltendmachung eines doktrinären Glaubenssatzes. Dem Bedürfnis unseres Volkes nach einem einheitlichen Vaterlande entspricht und genügt die Schaffung eines Bundesstaates, in dem die Reichsgewalt mit dem Reichstag in Verfassung, Gesetzgebung, Anstalten und Aufsicht alles das vereinigt, was in allgemeinen Interesse einheitliche Ordnung erheischt. Nach der anderen Seite ist die Tendenz in allen Teilen Deutschlands dahin gerichtet, daß der

Autonomie und Verwaltung der Einzelstaaten alles überlassen bleiben muß, was unbeschadet der Reichseinheit bestehen kann. Man glaubt auch gegenwärtig schon weit zu gehen, wenn man auf Aufhebung der Vorrechte dringt, die unter dem Kaiserreich einzelnen Bundesstaaten auf Kosten der Reichseinheit zugestanden sind. Bei der allgemeinen Verbreitung dieser Grundanschauung ist es nicht schwer, für die Zuständigkeit von Reich und Gliedstaaten die *F o r m e l* zu finden, daß zu der Zuständigkeit der letzteren alles gehört, was nicht das Reich durch Verfassung oder Gesetzgebung für sich in Anspruch genommen hat. Es liegt auf der Hand, daß damit für die *s a c h l i c h e* Lösung der Frage nicht viel gewonnen ist, daß es vielmehr die schwierige Aufgabe der gegenwärtig tagenden Nationalversammlung ist, in der neuen Verfassung die Gebiete festzulegen, die das Reich mit Beschlag belegt oder zukünftiger Regelung von Reichswegen vorbehalten. Diese Aufgabe wird aber wesentlich erleichtert durch die alte Reichsverfassung und die aus ihr hinüberzunehmende Bestimmung, daß das Reich befugt sein soll, ohne den Apparat und die Erschwerung, die Verfassungsänderungen vorsehen, seine Zuständigkeit tatsächlich dadurch zu erweitern, daß es seine Gesetzgebung auf ein vorher nicht ausdrücklich in Anspruch genommenes Gebiet der Legislative ausdehnt. Hierüber scheinen bislang *g r u n d s ä t z l i c h e* Meinungsverschiedenheiten nicht aufgetreten zu sein, während selbstredend im einzelnen lebhaftere Kämpfe entstehen werden, wenn es sich darum handelt, ob ein Zweig der Verwaltung oder eine Materie der Gesetzgebung schon gegenwärtig der Reichsgewalt unterworfen werden oder ob die allgemeine Ordnung der späteren Entwicklung vorbehalten bleiben soll. In der Folgezeit wird es nicht ausbleiben, daß Perioden zentralisierender und dezentralisierender Reichspolitik wechseln werden, je nachdem, welche Tendenz in der Mehrheit des Volkes herrscht und in der Vertretung zum Ausdruck gebracht wird. Daher mag man zweifelhafte Einzelfragen auch in der Fassung der Zuständigkeit des Reichs getrost der Zukunft überlassen.

Soviel geht aber unbedingt aus der obigen Formel für die Grenzziehung der Kompetenz zwischen Reich und Bundesstaaten hervor, daß die Zuständigkeit der letzteren eine *a u s g e d e h n t e* sein muß. Das er-

gibt sich schon aus dem Gesichtspunkt, daß die Vermutung für die Zuständigkeit der Einzelstaaten spricht, da sie nur so weit eingeschränkt ist, als das Reich ausdrücklich das Gebiet für sich in Anspruch genommen hat.

Für das Privatrecht gilt nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz dazu bekanntlich der umgekehrte Grundsatz, daß die Landesgesetze außer Kraft treten, soweit nicht reichsgesetzlich anderes bestimmt ist. Wenn der Laie dann aber vor die Artikel gestellt wird, in denen das Einführungsgesetz sagt, daß die „Landesgesetze unberührt“ bleiben, d. h. in der Sprache des Gesetzes, daß nicht nur die bestehenden Landesgesetze in Kraft bleiben, sondern daß auch die fernere Gesetzgebung in diesen Materien nicht beeinträchtigt wird, so möchte er verwundert fragen: „was bleibt dann dem Reichsgesetz?“ Nun beachte man, daß für die Zuständigkeitscheidung zwischen Reich und Bundesstaat im Staatsrecht sogar die Rechtsvermutung gegen das Reich spricht. Dieser Gesichtspunkt allein genügt, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Gliedstaaten, wie im Kaiserreich, so auch in dem neu zu konstituierenden Reiche nicht untergeordnete öffentlich-rechtliche Organe, sondern wirkliche Staaten, mit einem erheblichen Teil gesetzgebender Gewalt ausgerüstet, sein werden! Nimmt man hinzu die Fülle von Ausführungsgesetzen und Verordnungen zu den Reichsgesetzen, die Aufgabe der Verwaltung der Einzelstaaten auf allen Gebieten, wo das Reich sie ihnen nicht abgenommen hat, die Sorge für den Staatshaushalt und die Beziehungen zu den deutschen Nachbarstaaten, und dem Reiche selbst, so wird man begreifen, daß leistungsfähige Gemeinwesen, tüchtige Politiker und Verwaltungsmänner dazu gehören, um diesen Aufgaben gerecht zu werden.

Man möchte dem entgegenhalten, „sie werden mit der Sache im neuen Reich so gut fertig werden, wie sie dieselbe im alten Reich auch erledigt haben“. Darauf ist zunächst einzuwenden, daß die Verhältnisse fortan ohne Zweifel schwieriger werden, und für diese Behauptung braucht man nur auf die Finanzlage und die unübersehbaren Aufgaben hinzuweisen, die die Heilung der Kriegsschäden erfordert. Aber, auch wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Aufgabe nicht gewachsen wäre, würde man auf die Frage zurückkommen, ob denn das Großherzogtum Olden-

burg in seinem bisherigen Bestande sich seiner Aufgabe gewachsen erwiesen hat. Die Frage ist aber schon als Ergebnis der Betrachtungen unter 2 glatt zu verneinen. Dieser Ueberzeugung gegenüber wird neuerdings das Feldgeschrei nach Beibehaltung eines selbständigen Großherzogtums Oldenburg laut und bedient sich zur Vermeidung des Vorwurfs des „Partikularismus“ des bestechenden Wortes „Heimatliebe“. Prüfen wir die Sache offen und ehrlich.

Alle Achtung selbst vor dem Partikularismus, zu dem ich auch die Anhänglichkeit an den Landesherrn und sein Haus rechne — wenn er aufrichtig ist — und hoch in Ehren die echte Heimatliebe — wo sie am Platze ist. Aber weg mit unklaren Empfindungen und der Begriffsverwirrung zwischen Patriotismus und Partikularismus, Vaterlandsliebe und Heimatliebe, Pietät gegen die landschaftliche Scholle und Staatsbewußtsein. Kann man von dem Ahrensböcker, der in seiner Jugend sich an dem Liede „Schleswig-Holstein meerumschlungen“ begeistert und dann für den „Augustenburger“ geschwärmt hat, erwarten, daß er heute mit gleicher Lust „Heil dir, o Oldenburg, Heil deinem Fürsten Heil“ singt? Was denkt sich der Sohn des Obersteiner Achatzschleifers bei den Worten der Landes-Hymne „Gott schütz dein edles Roß, er segne deine Garben“, die doch nur auf eine Pferdezucht und Ackerbau treibende Ebene passen? Noch nie habe ich einen Münsterländer den Vers summen hören „Nien söte Deern von Ammerland“, aber oft vernommen, daß er stolz seine Heimat pries, in der man sich von Pumpernickel und Buchweizen nähre, nicht, wie in anderen Geestlandschaften, von Kartoffeln. Vielsach ist in diesen Tagen die Strophe von Hermann Almers angeführt:

„Wer die Heimat nicht liebt und die Heimat
nicht ehrt,
Ist ein Lump und des Glücks in der Heimat
nicht wert“.

Aber wie kann man damit den Anspruch auf Erhaltung des Großherzogtums Oldenburg begründen?

Um zu verstehen, was Almers unter „Heimat“ meint, braucht man nur an seinen Ehrentamen „der Marschendichter“ zu erinnern und anzuführen, daß die schönen Worte in erster Linie dem Bunde vom „Morgenstern“ gewidmet sind, der gemeinsam die Heimatliebe für die nordwestdeutschen Marschen von der

Elbe bis an die holländische Grenze, preußisches und oldenburgisches Gebiet, pflegt. Was hat Butjadingen mit Reiderland, Feverland mit Osterstade in staatlicher oder kommunaler Hinsicht gemein? Die Heimatliebe bezieht sich auf die Landschaft mit stammesverwandten Bewohnern, gleiche Bodenart, Sitte und Kultur, aber nicht auf Staatsangehörigkeit. Es wäre lächerlich, wenn der an das Amt Butjadingen versetzte Münsterländer in das Gespräch „wir Friesen“ mit einstimmen oder wenn der Feveraner das Fürstentum Lübeck als seine Heimat preisen wollte.

Es bleibt dabei: dem deutschen Vaterlande gehört unsere ungeteilte Liebe, ihm ist unser ganzes Leben und Streben geweiht, dafür sind wir jedes Opfer an Gut und Blut zu bringen bereit; dem Gliedstaat gebührt in erster Linie die treue Erfüllung unserer täglichen staatsbürgerlichen Pflichten, der heimatischen Scholle ist unsere warme persönliche Anhänglichkeit gewidmet.

Lassen wir diese Heimatliebe frei schalten und walten, so weit sie naturgemäß reicht; ihr Gebiet wird sich oft durch die Staatsgrenzen nicht einengen lassen, oft innerhalb derselben in verschiedene Kreise zerfallen. Maßgebend kann sie für die Staatsbildung nicht sein, wenn man ihr auch die Bedeutung eines mitbestimmenden Faktors nicht versagen wird. Wäre die landschaftliche Eigenart entscheidend, so müßte nach der Schilderung der inneren Verhältnisse des Herzogtums aus diesem Gebiet eine Mehrheit von Gliedstaaten geschaffen werden, und ein Blick auf das uns umgebende frühere Königreich Hannover zeigt uns innerhalb dieser Provinz so viel Gegensätze, daß aus gleichem Grunde dort wieder eine Vielheit selbständiger Gemeinwesen erwachsen müßte. Daß aber die Auflösung des Deutschen Reiches in Hunderte von kleinen Republiken eine Unmöglichkeit ist, wird jeder zugeben. Ist das richtig, so darf aber auch nicht Halt gemacht werden vor der neuen Gruppierung vorhandener staatlicher Gebilde. Man mag an dem Grundsatz festhalten, daß Distrikte, die zusammengehören und zusammenbleiben wollen, nicht wider ihren Willen getrennt werden sollen. Das wird auch nicht nötig sein, wenn man den Begriff der Zusammengehörigkeit richtig auffaßt und darunter nicht auch mehr oder minder lockere, äußere Zufälligkeiten begreift, die bei der gegenwärtigen

Neugestaltung für ewig zu erklären eine unverzeihliche Kurzsichtigkeit sein würde. Man vertraue der vernünftigen Einsicht solcher Landesteile, daß sie selbst ihren Weg finden werden.

Mag das Fürstentum Lübeck seinen Anschluß an die preussische Provinz Holstein finden oder zunächst versuchen, sich mit der benachbarten freien Stadt und deren Gebiet zu vereinigen, mag Birkenfeld am linken Rheinufer mehr von der bayerischen Pfalz oder von der preussischen Rheinprovinz angezogen werden, das berührt die Interessen des Herzogtums nicht. Für dieses selbst ist die Erhaltung in seinem ganzen jetzigen Umfang dringend erwünscht und um so mehr gerechtfertigt, als gerade in den letzten Jahrzehnten unverkennbar auch zwischen den südlichen Landesteilen und dem alten Herzogtum sich regere Verkehrsbeziehungen herausgebildet haben. Als Beweis dafür dient das harmonische Zusammenwirken in den Kammern für Landwirtschaft, Handel und Handwerk. Aber auch mit dem Münsterlande würde das Herzogtum einen Zwergstaat darstellen, der die Aufnahme als selbständiger, vollberechtigter Gliedstaat in das Reich nicht verdient, weit wichtiger aber ist, daß er im eigenen Interesse ein so trauriges Schicksal entscheiden ablehnen müßte. Welcher aufrechte Oldenburger wollte sich damit abfinden lassen, einem Gliedstaat anzugehören, dem wegen seiner geringen Bedeutung die Vertretung im Reichsrat versagt wird oder den man nur in der Voraussicht aufnimmt, daß er über kurz oder lang an finanzieller Unfähigkeit als selbständiges Glied doch eingehen werde. Wir wollen volle Reichsbürger sein und dazu gehört unbedingt die Zugehörigkeit zu einem dauernd selbständig lebensfähigen Gliedstaat.

Dieses Ziel ist nur zu erreichen durch Zusammenschluß mit verwandten Nachbargebieten. Ich möchte nicht so unvorsichtig sein, auch nur den Schein zu erregen, als träte in Oldenburg der bisher selbständige Staat selbstbewußt auf und strecke seine Hand in die Nachbarschaft aus, um sich weiteres Gebiet anzugliedern. So ist es durchaus nicht gemeint, sondern wir stellen uns unseren Nachbarn zu Verhandlungen über das gemeinsame Ziel zur Verfügung.

Die Frage nach dem wünschenswerten Umfang eines solchen Bundesstaats kann zweckmäßig in Anknüpfung an bestehende Organisationen beantwortet

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



werden. Den nächsten Anhalt bietet die Gerichtsverfassung. In einem selbständigen Gliedstaat sollte Raum sein für ein Oberlandesgericht mit mindestens drei Landgerichten von je drei Zivilkammern. Jedem Landgerichtsbezirk müßte in der Verwaltung eine Regierung entsprechen; damit würde der Oberlandesgerichtsbezirk einen kleinen Bundesstaat darstellen, gleich der Provinz eines großen Bundesstaats. In einem Gliedstaate von solchem Umfange könnte frisches politisches Leben pulseren, Volksvertretung und Bundesstaatsregierung würden eine würdige Aufgabe finden, dem Reiche und ebenbürtigen Nachbarn gegenüber nach außen ihre staatlichen Rechte und Interessen zu vertreten, im Innern in edlem Wettbewerb mit andern deutschen Gebieten Wohlfahrt und Entwicklung zu fördern.

Für die bisherige Hauptstadt des Herzogtums wird dabei gerechnet auf den Sitz einer Regierung, eines örtlich erweiterten Landgerichtsbezirks (wie solcher schon bei Einführung der jetzigen Gerichtsverfassung angeboten war, wenn Oldenburg auf ein eigenes Oberlandesgericht verzichten wollte), einer oberen Eisenbahnbehörde, einer mittleren Garnison, einer Reihe von Anstalten für höheren Unterricht, Gesundheitspflege, Kunst und Wissenschaft. Die Einzelheiten werden der Kombination des geneigten Lesers überlassen, der seinem Ergebnis auch die Grenzlinien unsicher anpassen wird.

Die Zukunft der oldenburgischen Eisenbahnen.

Um die Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes herrschte sowohl im Süden wie im Norden des deutschen Vaterlandes im Eisenbahnwesen das sog. gemischte System, d. h. ein lebhafter Interessenkampf zwischen den einzelnen Verwaltungen, die sich teils in staatlichem Betriebe, teils in der Hand großer Privatunternehmungen befanden, um ihren Anteil am öffentlichen Verkehr. Ob auf Seiten der Einzelstaaten oder auf der der Aktiengesellschaften das Uebergewicht der Macht lag, war verschieden zu be-

urteilen, je nachdem man — abgesehen von Neueröffnungen und Besitzveränderungen — bei dem Vergleich nur die Kilometerlänge der Bahnlinsen zusammenzog oder die Bedeutung der verschiedenen Strecken mit in der Rechnung berücksichtigte, und ob man das Eigentum der Anlagen oder den Betrieb derselben zugrunde legte. In letzterer Hinsicht braucht nur an das Beispiel der wichtigen Bergisch-Märkischen Bahn erinnert zu werden, die einer Privatgesellschaft gehörte, aber von einer Staatsbehörde in Elberfeld verwaltet wurde.

Mit der Verpflichtung, die 1871 im Artikel 42 der Reichsverfassung von allen deutschen Bundesstaaten übernommen war: „Die deutschen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz zu verwalten“, setzte der Kampf zwischen Privatbahn- und Staatsbahn-System und der Wettbewerb um den Verkehrsanteil der einzelnen Verwaltungen erst in voller Stärke ein. Der großartige Gedanke Bismarcks, die Frage durch den umfassenden Plan eines Uebergangs der Eisenbahnen auf das Reich zum Austrag zu bringen, erwies sich als noch nicht reif, und die Entwicklung hat ihren vorläufigen Abschluß darin gefunden, daß alle Hauptbahnen Deutschlands mit geringen Ausnahmen in den Besitz derjenigen Bundesstaaten übergegangen sind, in denen der Verkehr seinen Schwerpunkt hat. Eisenbahnen minderer Ordnung aller Art befinden sich zum Teil ebenfalls in den Händen des Staats, zum andern Teil im Besitz von Kommunalverbänden verschiedenen Umfangs, in nicht geringer Zahl und Ausdehnung in der Verwaltung von Aktienunternehmungen.

Wenn man diesem tatsächlichen Zustande gegenüber gegenwärtig ganz allgemein erwartet, daß die „Eisenbahnen auf das Reich übergehen werden“ und auf Grund einer so unbestimmten Erwartung auch in unserem Lande schon davon spricht, daß „Oldenburg bei seinem vorzüglichen Bahnnetz beim Uebergang desselben auf das Reich selbst redend entschädigt werden müsse“ und nicht nur die Beibehaltung der Stadt Oldenburg als Sitz des Betriebes verlangt, sondern auch im Zusammenhange damit den Umfang der neu zu bildenden Direktion erörtert, so sollte man sich doch zunächst erst einmal klar machen, was man unter „Uebergang der Eisenbahnen auf das Reich“ und unter der zu leistenden „Entschädigung“ versteht.

Die für das Verständnis dieser Fragen hauptsächlich in Betracht kommenden Punkte sollen nachstehend kurz bezeichnet werden:

1. Welche Bahnen sollen auf das Reich übergehen?

Daß nicht jede Neben- und Kleinbahn Deutschlands auf das Reich übernommen werden kann, versteht sich; es kann aber auch nicht entscheidend sein, ob eine Linie oder ein Bahnnetz zurzeit in dem Bundesstaat, dessen Gebiet sie angehören, als die eine oder andere Art der Eisenbahnen minderer Ordnung amtlich beurteilt und betriebsmäßig verwaltet oder als Hauptbahn angesehen wird. Auch die Entstehungsgeschichte (ob etwa die Strecke auf Kosten eines Staates, einer Provinz, eines Kreises angelegt ist) kann nicht maßgebend sein, noch weniger der gegenwärtige Besitz. Die Entscheidung kann nur aus dem objektiven Gesichtspunkt der Bedeutung für den Verkehr getroffen werden. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß z. B. die Lübeck-Büchener Privatbahn als Gesamtunternehmen und in ihrer verkehrreichsten Strecke manche Staatsbahn, die mit Recht den Anspruch erhebt, zu den Hauptbahnen gerechnet zu werden, an Bedeutung übertrifft. Die Schienenstraßen in Mecklenburg haben jedenfalls dadurch ihren Charakter nicht verändert, daß sie z. T. als Staatsbahn erbaut, dann von einem Aktienunternehmen angekauft und wiederum vom Staate erworben sind. Erwägt man, daß die Aufgabe des Reiches durch Uebernahme der Eisenbahnen in Deutschland in mehr als einer Richtung (finanzwirtschafts-, verkehrs-, sozial-, staatspolitisch) eine so große ist, wie sie noch kein Staat der Welt sich bislang zugetraut hat, und daß ein solches Geschäft, wenn es sich bewährt, sich leichter ausdehnen wird als im umgekehrten Falle einschränken läßt, so wird man davon ausgehen, daß von vornherein nur alle durchgehenden Verbindungen und sodann alle im allgemeinen Verkehrsinteresse wichtigen Strecken auf das Reich übergehen müssen.

Jeder Fachmann wird zugeben, daß dabei aus einem zusammenhängenden Bahnnetz auch die Linien von geringerem Verkehr und diejenigen, die mehr den Charakter als Zubringer haben, nicht ausgeschrieben werden können. Eine feste Grenze läßt sich nicht ziehen. Man muß sich mit der Bezeichnung „Hauptbahnen“ im vorstehenden Sinne begnügen und die

weitere Ausführung urteilsfähigen Sachverständigen überlassen, die eine ganze Fülle von Momenten und Interessen zu berücksichtigen haben werden. Nur das darf schon hier angeführt werden, daß es unter dem Reichseisenbahnsystem (einerlei, wie der Betrieb organisiert wird) keineswegs ausgeschlossen zu sein braucht, daß auch Bahnunternehmungen, die kleineren öffentlichen oder privaten Korporationen gehören, auf Grund von Sonderabkommen in denselben Betrieb übernommen werden, der die Reichsbahnen leitet, in gleicher Weise, wie gegenwärtig vielfach Nebenbahnen und Kleinbahnen anderer Körperschaften von Staatsbahnen betrieben werden (z. B. Lohne—Dinklage und Zwischenahn—Edewecht von der oldenb. Staatsbahn).

Auf diesen Grundlagen wird auch Oldenburg zu seinem Recht kommen. Der Vorteil unseres günstigen Eisenbahnnetzes kann uns so wenig genommen werden wie die geographische Lage an der Nordsee, an Weser und Hunte, wie der Vorzug unserer Kunststraßen und der Anfang eines Kanalnetzes. Ob wir darüber hinaus nach den Erörterungen unter I, 3 uns Aussicht auf große Guthaben machen dürfen, möge jeder selbst prüfen. Jedenfalls ist die Gelegenheit gegeben, berechnigte Sonderinteressen besser zu wahren, als es seinerzeit unseren Vertretern bei dem Uebergang des Postwesens gelungen ist.

Wie das staatliche Gebilde der Einzelglieder des Reiches sich gestalten wird, liegt noch im Dunkeln; darauf aber dürfen wir vertrauen, daß die Stadt Oldenburg mit den von ihr ausgehenden Linien der oldenburgischen Staatsbahn unter zweckmäßigem Anschluß des Verkehrsgebiets im Westen bis an die niederländische Grenze und hoffentlich auch im Osten zwischen Weser und Elbe den natürlichen Mittelpunkt für einen größeren Verwaltungskörper der Reichseisenbahnen abgeben wird.

Die Hessische Ludwigsbahn war die letzte größere Privatbahn Mitteldeutschlands, die seinerzeit verstaatlicht wurde und, mit der bisherigen Hessisch-Darmstädtischen Staatsbahn mit dem Direktionsbezirk Gießen vereint, sich dem Verbande mit Preußen anschloß. Im Großherzogtum Hessen gab man sich den trübsten Befürchtungen über die zukünftige Verwaltung hin, und das Ergebnis der neuen Organisation war, daß Darmstadt der Mittelpunkt des erweiterten Bahngebietes wurde.

Ein Artikel in Nr. 35 der „Nachrichten“ gibt die Länge des oldenburgischen Bahnnetzes richtig mit 691 km an; derselbe will die Linie bis an die holländische Grenze zugeschlagen haben und führt als solche die Linien Wittmund—Norden, Norden—Rheine, Rheine—Quakenbrück und Quakenbrück—Osnabrück auf. Die letztere Strecke ist oldenburgisch und in den obigen 691 km bereits enthalten. Statt derselben gehört aber zur Abrundung im Südwesten Rheine—Osnabrück, und im Osten darf der Verwaltungsbezirk (ganz unabhängig von der politischen Staatenbildung) unbedingt die Strecke Bremen—Geestemünde in Anspruch nehmen, und eine unbefangene Prüfung würde auch Osnabrück—Bremen und Bremen—Harburg diesem nordwestlichen Eisenbahn-Verwaltungsbezirk zuweisen, der damit den Umfang eines großen einheitlichen Amts(Direktions)-Gebietes nicht überschreiten würde.

Möge die Zukunft der oldenburgischen Bahnen diese oder eine gleichwertige Gestaltung bringen, das wäre ein schöner Ersatz für manche Einbuße!





